



# Amtsblatt

Nr. 21/2015

07. August 2015

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2015 in Lünen (§ 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung)	149

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## Bekanntmachung

### **Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 13.09.2015 in Lünen (§ 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung)**

Am 13.09.2015 (evtl. Stichwahl: 27.09.2015) findet die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Lünen statt.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag 09.08.2015) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 16 Tagen vor der Wahl ununterbrochen im Stadtgebiet Lünen, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben (Stichtag 28.08.2015),
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen, Wahlamt, zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller im Stadtgebiet Lünen am Wahltag seit mindestens 16 Tagen ununterbrochen eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten.

Die Stadt Lünen kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Antragsvordrucke werden im Wahlamt der Stadt Lünen bereitgehalten. Der Antrag muss spätestens am 28.08.2015 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Stadt Lünen eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Lünen, 03.08.2015  
Der Wahlleiter

  
Bürgermeister